

## DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### Österreichische Eishockey Oberliga 2009/10

#### § 1 Begriff

Die Oberliga ist ein Bewerb, welcher vom Österreichischen Eishockeyverband (ÖEHV) veranstaltet wird.

#### § 2 Teilnehmer

Nachstehende Vereine haben für die Teilnahme gemeldet:

EHC Liwest Linz  
EV aicall-Zeltweg  
ATSE Graz  
ATUS Weiz/Sekt Eishockey  
Eishockey-Club Wels  
Hockey Club Die 48er  
EC Oilers Salzburg  
Kapfenberg Bulls

#### § 3 Teilnahmebedingungen

1. Jede Mannschaft ist verpflichtet eine Bankgarantie in der Höhe von € 3.000,-- mit der Nennung beim Österreichischen Eishockeyverband Peter Schramm, Schöpfstrasse 21 / A-6020 Innsbruck bis zum 17.05.2009 zu hinterlegen. (Laufzeit: 17.05.2009– 30. April 2010).
2. Diese Bankgarantie verfällt bei Ausscheiden eines Vereines aus dem Bewerb oder bei vorzeitiger Zurückziehung der Teilnahme nach Nennungsschluss. Darüber hinaus bürgt diese für fällige Disziplinarstrafen und allfällige Gebühren aus diesem Bewerb, auch §3, Absatz 3, lit.b.
3. Das Nichtantreten einer Mannschaft zieht nach sich:
  - a) Strafe und allfälliger Kostenersatz
  - b) Pauschalersatzzahlung an den gegnerischen Verein in Höhe von Euro 500,-
  - c) Verwirkung des Rechtes auf Bezug auf Subventionen und / oder Vergütungen aller Art
  - d) Vorgangsweise für die Behandlung der Bankgarantie:
    - Abzug aller noch ausständigen Verbandsgebühren
    - Abzug der Pauschalersatzzahlung gem. § 3, Absatz 3 lit.b
    - Aufteilung des Restbetrages zu gleichen Teilen an die verbliebenen Vereine in Form eines Abzuges bei den Verbandsgebühren am Saisonende

4. Pro Verein darf nicht mehr als 1 Transferkartenspieler angemeldet werden, ausgenommen Spieler österreichischer Staatsbürgerschaft, die eine Transferkarte benötigen.
5. Jedem Verein stehen insgesamt zwei Tauschvorgänge hinsichtlich der im Absatz genannten Transferkartenspieler, ausgenommen Spieler österreichischer Staatsbürgerschaft, bis zum 31.01.2010 zu.
6. Für Statistik und Medienbetreuung wird von jedem Verein in der Saison 2009/2010 ein Betrag von EUR 300,00 eingehoben.
7. Zu jedem Spiel muss die jeweils spielstärkste Mannschaft nominiert werden.

#### **§ 4 Nichtantreten einer Mannschaft, Wartezeiten**

Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Termin nicht mit wenigstens 7 Spielern (inklusive Tormann) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht erschienen. Bei Verspätung auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge „höherer Gewalt“ (der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet) ist die Wartezeit auf maximal 1 Stunde zu erstrecken. Die Aufwärmzeit nach Regel 632 ist in jedem Fall zu garantieren.

Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB, öffentliche Autobusunternehmen) zu benützen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel, können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle, usw. nicht als höhere Gewalt gewertet werden.

#### **§ 5 Austragungsmodus**

1. Der Bewerb wird in einer Gruppe ausgetragen.
2. Grunddurchgang

Dreifache Hin- und Rückrunde wobei das Heimrecht für die dritte Runde nach der Rangordnung bzw. Platzierung nach der ersten Hinrunde vergeben wird.

Die Rangordnung erfolgt nach IIHF Regel 611.

Es muß in jedem Spiel einen Sieger geben. Der Sieger nach der regulären Spielzeit erhält drei Punkte.

Bei unentschiedenem Spielstand nach 60 Minuten erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je vier Feldspielern. Wenn keine Entscheidung fällt, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln. Der Sieger erhält einen weiteren Punkt.

### 3. Play-off:

#### a) Viertelfinale

Hier spielt 1 gegen 8, 2 gegen 7, 3 gegen 6 und 4 gegen 5. Der besser platzierte Verein aus dem Grunddurchgang hat im ersten Spiel das Heimrecht. Gespielt wird eine Serie „best-of-five“.

#### b) Halbfinale

Im Halbfinale spielen die Sieger aus dem Viertelfinale 1-8 gegen 4-5, bzw. 2-7 gegen 3-6 eine Serie „best of five“. Der besser platzierte Verein aus dem Grunddurchgang hat hier im ersten Spiel das Heimrecht.

#### c) Finale:

Die beiden Sieger des Halbfinals bestreiten das Finale in einer Serie „best-of-five“. Der im Grunddurchgang besser platzierte Verein hat im ersten Spiel das Heimrecht.

Es muß in jedem Spiel einen Sieger geben. Der Sieger nach der regulären Spielzeit erhält drei Punkte.

Bei unentschiedenem Spielstand nach 60 Minuten erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je vier Feldspielern. Wenn keine Entscheidung fällt, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln. Der Sieger erhält einen weiteren Punkt.

## § 6 **Spieltermine und Platzwahlrecht**

1. Der zuerst genannte Verein im Spielplan hat Platzwahlrecht und gilt als Veranstalter. Eine Änderung kann nur vom Wettspielreferenten des ÖEHV genehmigt werden.
2. Infolge „höherer Gewalt“ ausgefallene Spiele sind - nach Rücksprache wie bei Punkt 1 - raschest nachzutragen.
3. Wird ein Spiel wegen Stromausfall, Nebel oder anderen Ereignissen unterbrochen, so hat der Veranstalter alles zu unternehmen, um eine Weiterführung des Spieles zu ermöglichen. Die Spielunterbrechung darf jedoch insgesamt die Zeit von 45 Minuten (fünfundvierzig) nicht überschreiten.
4. Bei Witterungsbedingten Absagen ist der darauf folgende Tag Ersatzspieltag. Sollte das auch nicht möglich sein der nachfolgende Dienstag. Sollte dies auch nicht möglich sein wird vom Wettspielreferenten ein neuer Termin festgesetzt.

## § 7 Spielberechtigung und Spielerpässe

1. Spielberechtigt ist jeder für den Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß gemeldete Spieler.
2. Das Antreten eines an sich spielberechtigten Spielers ohne Spielerpaß hat für die betreffende Mannschaft keinen Punkteverlust, sondern lediglich die Bestrafung nach der Disziplinarordnung des ÖEHV zur Folge, sofern die Identität des Spielers auf der Rückseite des Spielberichts von einem dazu berechtigten Funktionär bestätigt wird.
3. Entgegen den bisherigen Gepflogenheiten wird einem Spieler, über den bei einem Spiel eine Matchstrafe oder schwere Disziplinarstrafe verhängt worden ist, der Spielerpaß nicht abgenommen. Der Spieler bleibt jedoch bis zur Entscheidung durch den Referenten für das Melde- Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV gesperrt; (siehe Disziplinarordnung des ÖEHV).
4. Transferzeit - Ende ist für alle Spieler mit österr. Staatsbürgerschaft der 31. Jänner 2010, 24.00 Uhr. Transferkartenspieler können bis zum 31.01.2010 angemeldet werden.

## § 8 Pflichten des Veranstalters und der Gastmannschaft

1. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Internationalen Eishockeyverbandes IIHF sowie die allgemeinen Durchführungsbestimmungen des ÖEHV.
2. **Die Spielberichte müssen vom Veranstalter sofort nach Beendigung eines Spieles an die Geschäftsstelle des ÖEHV unter der Fax. Nr. 01/20 200 20-50 und an den Verantwortlichen für die Statistik 0316/687321 gefaxt werden.**

## § 9 Schiedsrichter und Schiedsrichtergebühren

1. Die Schiedsrichterbesetzungen werden im Grunddurchgang wenn möglich hauptsächlich regional besetzt. Im Play-off wird in Absprache mit dem Schiedsrichterbesetzungsreferenten des ÖEHV überregional besetzt.
2. Gültigkeit haben die neuen Regeln des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF).
3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet bis spätestens 12.00 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages sämtliche Berichte und Anzeigen per Fax (oder E-Mail) dem Sekretariat des ÖEHV und dem Verein, dem der Angezeigte angehört, zu übermitteln.

## § 10 Beglaubigung der Spiele

Die Beglaubigung der Spiele wird auf Grund der Spielberichte vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV durchgeführt.

## § 11 Dopingbestimmungen

Die Bestimmungen des Internationalen Verbandes IIHF und der nationalen Meisterschaft müssen vollinhaltlich angewendet werden.

## § 12 Kommunikationsmittel

1. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Spielberichte, Formulare und Berichte möglichst mit Schreibmaschine oder EDV-unterstützt auszufüllen sind.
2. Die Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern alle Mitteilungen der Oberliga durch die vereinseigenen Telefaxgeräte durchgeben zu lassen.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. In allen in diesen Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Vorstand des ÖEHV das Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.
2. Die am Bewerb teilnehmenden Vereine verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur bedingungslosen Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen.
3. Diese Durchführungsbestimmungen haben für die Saison 2009/10 Gültigkeit und werden durch die Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Funktionärs vom teilnehmenden Verein voll inhaltlich akzeptiert.

**Österreichischer Eishockeyverband**

2. September 2009